

Besondere Bedingungen Zahlungsverkehr

Diese Sonderbedingungen gelten für folgende Dienstleistungen, die die Zürcher Kantonalbank Österreich AG dem Kunden erbringt:

- Ermöglichung von Barabhebungen von einem Zahlungskonto, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge.
- Die Ausführung folgender Zahlungsvorgänge einschließlich des Transfers von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto beim Zahlungsdienstleister des Nutzers oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister:
 - Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften;
 - Zahlungsvorgänge mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Instruments;
 - Überweisungen einschließlich Daueraufträgen;
 - die Ausführung der im vorigen Punkt genannten Zahlungsvorgänge, wenn die Beträge durch einen Kreditrahmen für einen Zahlungsdienstnutzer gedeckt sind;
 - die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten oder die Annahme und Abrechnung von Zahlungsinstrumenten.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Überweisungsaufträge sind auf den, von der kontoführenden Stelle des Auftraggebers ausgegebenen, Vordrucken zu erteilen.
2. Die Vordrucke sind deutlich und sorgfältig (nicht mit Bleistift!) so auszufertigen, dass nachträgliche Änderungen, Fälschungen oder Verfälschungen unmöglich sind. Insbesondere ist der Betrag in Ziffern und gegebenenfalls in Worten so einzusetzen, dass nichts hinzugeschrieben werden kann.
3. Der Kunde hat seine Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs durch seine Unterschrift auf dem Vordruck zu erteilen.
4. Falls auf Vordrucken in Worten und Ziffern angegebene Beträge voneinander abweichen, ist der Betrag in Worten maßgebend.
5. Bei optisch lesbaren Vordrucken sind Beschädigungen der Lesezone (auch auf der Rückseite), wie Verschmutzung, handschriftliche Vermerke, Stempeldrucke, Verwendung von Heftklammern, Anbringen von Ordnerlochung u.a. unbedingt zu vermeiden.
6. Vordrucke sind vom Kontoinhaber in seinem eigenen Interesse sorgfältig zu verwahren. Unbrauchbar gewordene Vordrucke sind zu vernichten. Nicht benutzte Vordrucke sind bei Beendigung der Geschäftsverbindung der kontoführenden Stelle unaufgefordert zurückzugeben.
7. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die ihm, von der kontoführenden Stelle erteilten Kontoauszüge, sofort nach Erhalt daraufhin zu prüfen, ob die darin mitgeteilten Belastungen mit seinen Verfügungen übereinstimmen. Bei Unstimmigkeiten ist die kontoführende Stelle sofort zu benachrichtigen.
8. Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges hat die Bank dem Kunden den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich zu erstatten und das belastete Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Eine derartige Erstattungspflicht der Bank ist nicht gegeben, wenn berechtigte Gründe einen Betrugsverdacht stützen. Über diese Bestimmungen hinausgehende Ansprüche des Zahlers aus Vertrag oder Gesetz, werden dadurch nicht ausgeschlossen.
9. Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstrumentes oder der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstrumentes, so ist der Zahler seinem Zahlungsdienstleister zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der diesem infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Sorgfalts- oder Anzeigepflichten herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bedingungen vom Zahler nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von 50 Euro beschränkt. Die Haftung des Zahlers entfällt zur Gänze, wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes für den Zahler nicht bemerkbar war oder der Verlust von der Bank verursacht wurde.
10. Die kontoführende Stelle ist berechtigt, die Annahme, Bearbeitung, Weiterleitung oder Buchung von Überweisungsaufträgen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, zu verweigern.
11. Aufträge, die nach 15.00 Uhr bei der Bank einlangen, gelten erst am nächsten Bankwerktag als eingegangen (Z 39a Abs. 1. AGB).
12. Sobald die Bank Kenntnis von vermuteten oder tatsächlichen Betrugsfällen oder Sicherheitsrisiken hat, die sich

auf die finanziellen Interessen des Kunden auswirken bzw. auswirken könnten, wird sie den Kunden in der mit ihm vereinbarten Form unverzüglich darüber unterrichten.

13. Änderungen dieser Bedingungen Zahlungsverkehr werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden "Gegenüberstellung") dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden brieflich übermittelt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden (per Brief) beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen, per Brief erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie, dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird das Kreditinstitut die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen Zahlungsverkehr auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Bedingungen Zahlungsverkehr übersenden oder in den Geschäftsstellen aushändigen; auch darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit dem Kunden vereinbart ist.

II. Bestimmungen für den Überweisungsverkehr

1. Die durchführende Stelle kann grundsätzlich den ihr zweckmäßig erscheinenden Überweisungsweg wählen.
2. Die durchführende Stelle ist berechtigt, den Überweisungsbetrag dem Empfänger auch auf einem anderen als dem angegebenen Konto gutzuschreiben.
3. Die kontoführende Stelle ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die von dem Auftraggeber angegebene Kontostelle, Kontonummer und Anschrift des Empfängers richtig sind.
4. Schreibt die kontoführende Stelle einen Überweisungsbetrag dem Empfänger bereits auf Grund eines Avisos gut, so geschieht dies unter Vorbehalt des Einganges.
5. Die Angaben unter „Verwendungszweck“ werden von den durchführenden Kreditunternehmungen nicht beachtet.
6. Reicht das Guthaben zur Durchführung des Auftrages nicht aus, ist die kontoführende Stelle berechtigt, den Überweisungsauftrag mit einem entsprechenden Hinweis dem Einreicher zurückzugeben.
7. Beim Ausfüllen von Vordrucken sollen Änderungen vermieden werden, erforderlichenfalls ist ein neuer Vordruck zu verwenden. Jedenfalls hat der Kontoinhaber streng darauf zu achten, dass die einzelnen Abschnitte des Überweisungsvordruckes gleichlautend ausgefertigt sind.

III. Bestimmungen für die Entgegennahme und Durchführung von Dauerüberweisungsaufträgen

1. Bei Aufträgen zur regelmäßigen Überweisung bestimmter Geldbeträge (Dauerüberweisungsaufträge) sind anzuführen:
 - der Empfänger (Name, Anschrift, Kontoverbindung),
 - der zu überweisende Betrag
 - der periodische Überweisungstermin
 - der Termin der erstmaligen bzw. der letzten Durchführung oder auch der Vermerk „bis auf Widerruf“
 - das Datum der Ausstellung und die Kontonummer des zu belastenden Kontos
2. Für Dauerüberweisungsaufträge, die am Abbuchungstag nicht gedeckt sind, besteht seitens der kontoführenden Stelle die Berechtigung, nicht aber die Verpflichtung, den Auftrag auszuführen. Im Falle der Nichtausführung ist die kontoführende Stelle zu einer Benachrichtigung des Kunden nicht verpflichtet. Erweist sich ein Dauerüberweisungsauftrag auch zum nächsten Termin als nicht durchführbar, kann die kontoführende Stelle den Dauerüberweisungsauftrag außer Evidenz nehmen.
3. Bei Dauerüberweisungsaufträgen zur Barauszahlung gehen die dadurch entstehenden Gebühren zu Lasten des Auftraggebers.
4. Fällt der Überweisungstermin auf einen Samstag, Sonntag, Feiertag oder den 24. Dezember, so erfolgt die Durchführung am nächsten Geschäftstag.
5. Neuanlagen, Änderungen und Rücknahmen von Dauerüberweisungsaufträgen müssen nur berücksichtigt werden, wenn ein entsprechender Antrag bis spätestens einen Tag vor dem Überweisungstermin bei der kontoführenden Stelle eingegangen ist.

IV. Bestimmungen für den Lastschriftinzugsverkehr

Einwendungen, die sich auf das der Lastschrift zugrunde liegende Rechtsgeschäft beziehen, sind zwischen dem Zahlungspflichtigen und dem Zahlungsempfänger direkt zu regeln.

V. Entgelte für Nebenleistungen

Für folgende Nebenleistungen wird das im Schalteraushang genannte Entgelt verrechnet:

- Ablehnung von Zahlungsaufträgen
- Widerruf eines Zahlungsauftrages nach Eintritt der Unwiderruflichkeit
- Wiederbeschaffung eines Geldbetrages, der wegen fehlerhafter Kundenidentifikatoren verloren gegangen ist (der Kundenidentifikator ist in Z 39. AGB definiert)

VI. Zinssätze

Sollzinsen und vom Standardzinssatz abweichend vereinbarte Habenzinsen werden nach Maßgabe der folgenden Bedingungen angepasst:

Anpassung der Zinssätze in Euro

Der Zinssatz wird monatlich, jeweils am ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (Stichtag), nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angepasst:

1. Grundlage für die Anpassung des Zinssatzes ist die Entwicklung des von der Deutschen Bundesbank unter http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Geld_und_Kapitalmaerkte/Zinssaetze_und_Renditen/Geldmarktsaetze/Tabellen/tabellen.html veröffentlichten Periodendurchschnitts des Euro OverNight Index Average (EONIA) für den dem jeweiligen Stichtag vorangehenden Kalendermonat.
2. Ausgangszinssatz der vereinbarten Verzinsung der Spareinlage oder Forderung oder Schuld des Kunden aus dem Girovertrag ist der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages in den Schalterräumlichkeiten der Bank zur Einsicht bereitgehaltene Wert der nach Punkt 1. für den Vormonat ermittelten Grundlage. Dieser Wert ist für die erstmalige Anpassung des Zinssatzes maßgeblich.
3. Bei der erstmaligen Anpassung nach Abschluss des Vertrages erhöht oder vermindert sich der Zinssatz mit Ablauf des ersten auf den Abschluss des Vertrages folgenden Stichtages in dem Ausmaß, in dem sich die nach Punkt 1. ermittelte Grundlage am Stichtag im Vergleich zu dem gemäß Punkt 2. ausgehängten Wert erhöht oder vermindert hat. Während der weiteren Vertragsdauer erhöht oder vermindert sich der Zinssatz mit Ablauf eines jeden Stichtages in dem Ausmaß, in dem sich die nach Punkt 1. ermittelte Grundlage am Stichtag im Vergleich zum jeweils unmittelbar vorangegangenen Stichtag erhöht oder vermindert hat.
4. Grundlage für die Erhöhung oder Verminderung des Zinssatzes ist jener Zinssatz, der sich aus der Anpassung zum jeweils unmittelbar vorangegangenen Stichtag ergeben hat.
5. Wenn die in den Punkten 1. bis 4. geregelte Anpassung dazu führen würde, dass sich der Zinssatz um weniger als 1/4 Prozent verändern würde, so bleibt der Zinssatz unverändert. Bei der Anpassung zum nächsten Stichtag ist, in diesem Fall abweichend von Punkt 3., für die Ermittlung der Erhöhung oder Verminderung des Zinssatzes der Wert der nach Punkt 1. ermittelten Grundlage zu jenem Stichtag heranzuziehen, an dem dies zuletzt nicht der Fall war (es zu einer Anpassung des Zinssatzes kam).
6. Würde sich durch die in den Punkten 1. bis 5. geregelte Anpassung ein Haben-Zinssatz in einer Höhe von weniger als dem in den Schalterräumlichkeiten der Bank zur Einsicht bereitgehaltenen Wertes der Standardverzinsung ergeben, so entspricht der Zinssatz-Wert der Standardverzinsung. In diesem Fall ist als Ausgangszinssatz für die nächste Anpassung der nach den Punkten 1. bis 5. ermittelte Zinssatz heranzuziehen.

Anpassung der Zinssätze in Fremdwährung

Der Zinssatz wird monatlich, jeweils am ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (Stichtag), nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angepasst:

1. Grundlage für die Anpassung des Zinssatzes ist die Entwicklung des auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundeten arithmetischen Mittels der für jeden Kalendermonat auf der Internetseite <http://www.bbalibor.com/rates> unter der Bezeichnung „s/n-o/n“ veröffentlichten Werte des LIBOR (London Interbank Offered Rate). Dabei sind jeweils – für den dem jeweiligen Stichtag vorangehenden Kalendermonat – die für die Währung, in der das Konto des Kunden geführt wird, veröffentlichten Werte heranzuziehen.
2. Ausgangszinssatz der vereinbarten Verzinsung der Spareinlage oder Forderung oder Schuld des Kunden aus dem Girovertrag ist der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages in den Schalterräumlichkeiten der Bank zur Einsicht bereitgehaltene Wert der nach Punkt 1. für den Vormonat ermittelten Grundlage. Dieser Wert ist für die erstmalige Anpassung des Zinssatzes maßgeblich.
3. Bei der erstmaligen Anpassung nach Abschluss des Vertrages erhöht oder vermindert sich der Zinssatz mit Ablauf des ersten auf den Abschluss des Vertrages folgenden Stichtages in dem Ausmaß, in dem sich die nach Punkt 1. ermittelte Grundlage am Stichtag im Vergleich zu dem gemäß Punkt 2. ausgehängten Wert erhöht oder vermindert hat. Während der weiteren Vertragsdauer erhöht oder vermindert sich der Zinssatz mit Ablauf eines jeden Stichtages in dem Ausmaß, in dem sich die nach Punkt 1. ermittelte Grundlage am Stichtag im Vergleich zum jeweils unmittelbar vorangegangenen Stichtag erhöht oder vermindert hat.
4. Grundlage für die Erhöhung oder Verminderung des Zinssatzes ist jener Zinssatz, der sich aus der Anpassung zum jeweils unmittelbar vorangegangenen Stichtag ergeben hat.
5. Wenn die in den Punkten 1. bis 4. geregelte Anpassung dazu führen würde, dass sich der Zinssatz um weniger als 1/4 Prozent verändern würde, so bleibt der Zinssatz unverändert. Bei der Anpassung zum nächsten Stichtag ist, in diesem Fall abweichend von Punkt 3., für die Ermittlung der Erhöhung oder Verminderung des Zinssatzes der Wert der nach Punkt 1. ermittelten Grundlage zu jenem Stichtag heranzuziehen, an dem dies zuletzt nicht der Fall war (es zu einer Anpassung des Zinssatzes kam).
6. Würde sich durch die in den Punkten 1. bis 5. geregelte Anpassung ein Haben-Zinssatz in einer Höhe von weniger als dem in den Schalterräumlichkeiten der Bank zur Einsicht bereitgehaltenen Wertes der Standardverzinsung ergeben, so entspricht der Zinssatz-Wert der Standardverzinsung. In diesem Fall ist als Ausgangszinssatz für die nächste Anpassung der nach den Punkten 1. bis 5. ermittelte Zinssatz heranzuziehen.